

Für den Fall, dass Teilschuldverschreibungen an der Luxemburger Wertpapierbörse zum Handel am Regulierten Markt (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen und im Amtlichen Handel notiert oder im Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Für den Fall, dass Teilschuldverschreibungen an einer anderen Wertpapierbörse notiert oder in einem oder mehreren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums – mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg – öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen in gedruckter Form am eingetragenen Sitz und der Hauptverwaltung der Emittentin, wie unten genannt, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Endgültige Bedingungen

19. Februar 2010

EUR 50.000.000 DZ BANK Banken-CLN 2010-03 variabel verzinsliche Anleihe mit Mindestzinssatz und Höchstzinssatz und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf das Referenzunternehmen Barclays Bank PLC, London, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, von 2010/2015 -Emission 7456- (Credit Linked Notes)

begeben aufgrund des

EUR 10.000.000.000

COBOLD-BALINO-YUMP [*andere Bezeichnung einfügen*] Credit Linked / Reverse COBOLD-BALINO-YUMP [*andere Bezeichnung einfügen*] Credit Linked Emissionsprogramms („Programm“)

datiert 15. Mai 2009

der

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

(Sitz und Hauptverwaltung befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

Ausgabepreis: 100% (freibleibend)

Valutierungstag: 3. März 2010

Serien Nr.: Emission 7456

DZ BANK Banken-CLN TYP 3

Endfälligkeitstag: 25. März 2015

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem EUR 10.000.000.000 COBOLD-BALINO-YUMP [*andere Bezeichnung einfügen*] Credit Linked / Reverse COBOLD-BALINO-YUMP [*andere Bezeichnung einfügen*] Credit Linked Emissionsprogramm (das „**Programm**“) der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“). Vollständige Informationen über die DZ BANK und das Angebot der Teilschuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt über das Programm vom 15. Mai 2009 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 (der „**Prospekt**“) zusammengenommen werden. Der Prospekt kann in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) (www.bourse.lu) eingesehen werden. Kopien des Prospektes werden am eingetragenen Sitz und der Hauptverwaltung der Emittentin, wie oben genannt, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Unterabschnitte, die sich auf nicht angekreuzte Variablen in den Endgültigen Bedingungen beziehen und unmittelbar darunter aufgeführt sind, können gestrichen werden.

I. BEDINGUNGEN

Die für die Teilschuldverschreibungen geltenden konsolidierten Bedingungen (die „**Bedingungen**“) sind diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die in dem Basisprospekt vom 15. Mai 2009 abgedruckten Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten Banken-CLN TYP 3 und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen vor.

Emittentin

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Form der Bedingungen

Nicht-konsolidierte Bedingungen

Konsolidierte Bedingungen

Sprache der Bedingungen

ausschließlich Deutsch

DEFINITIONEN (§ 1)

Berechnungsstelle

Ja

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

[Anteil eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung]

nicht anwendbar

Barausgleichsbetrag

nicht anwendbar

fixer Barausgleichsbetrag: [•] % des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung

variabler Barausgleichsbetrag

[Barausgleichsbetrag (Differenz aus (A) und (B))]

nicht anwendbar

(A) [•] % des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung

(B) dem [•-fachen des] [Anteiligen] Nennbetrag[es] [am Gesamtnennbetrag] einer Teilschuldverschreibung multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz]

[Definiertes Restlaufzeitbezogenes Credit Default Swap Level] nicht anwendbar

Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [•] Jahren mit [•] Basispunkten p.a.]

Endfälligkeitstag 25. März 2015

Gewichtete Durchschnittsquotierung

Gesamtbetrag der Quotierungen in Prozent vom Quotierungsbetrag 20 %

Bestimmung eines Ersatz-Referenzunternehmens Nein

Informationen über den Basiswert

Banken-CLN TYP 3

Reverse [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP [1] [2]]

Referenzunternehmen Barclays Bank PLC, London, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Referenzverbindlichkeit

Emittentin: Barclays Bank PLC, London, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Garantin: nicht anwendbar

Gesamtnominalbetrag: EUR 2.000.000.000

Fälligkeit: 20. Januar 2017

Kupon: 4,00% p.a.

Nominalbetrag: EUR 50.000

ISIN: XS0479945353

WKN: BC0BU9

Common Code: 047994535

Website der Emittentin: group.barclays.com

Website der Börse: www.londonstockexchange.com

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Referenzverbindlichkeit und/oder ihre Volatilität eingeholt werden können:

www.onvista.de [Pfad einfügen]

www.comdirect.de / Informer → Anleihen → WKN-Suche Anleihen

www.cortalconsors.de [Pfad einfügen]

andere [Einzelheiten einfügen]

Sofern keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit des Referenzunternehmens zur Verfügung steht, die an die Stelle einer Referenzverbindlichkeit treten kann, werden für Angaben im Sinne von Anhang XII, Ziffer 4.2.2., erster Spiegelstrich, der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 die börsennotierten Stammaktien oder, falls keine börsennotierten Stammaktien vorhanden sind, die börsennotierten Vorzugsaktien (Stammaktien und Vorzugsaktien zusammen die „Aktien“) des Referenzunternehmens herangezogen. Die Heranziehung der börsennotierten Aktien des Referenzunternehmens dient zur ausschließlichen Überwachung und Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Referenzunternehmens durch den Anleihegläubiger.

**Modifizierte Schuldenrestrukturierung ist anwendbar auf folgende[s]
[Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]]**

nicht anwendbar

[Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen

nicht anwendbar

ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum •. •. 20•• (ausschließlich) mit [•] Jahren

ab dem •. •. 20•• (einschließlich) bis zum •. •. 20•• (ausschließlich) mit [•] Jahren]

Verwahrer

- Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt am Main
- Clearstream Banking, société anonyme
42 Avenue JF Kennedy
L-1885 Luxembourg
- Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels
- sonstige (angeben)

Form und Nennbetrag (§ 2)

| | |
|--|----------------|
| Festgelegte Währung | Euro („EUR“) |
| Gesamtnennbetrag | EUR 50.000.000 |
| Festgelegte Stückelung | EUR 50.000 |
| Anzahl der in jeder Stückelung auszugebenden Teilschuldverschreibungen | 1.000 |

Teilschuldverschreibungen

- Inhaber-Teilschuldverschreibungen
- TEFRA C**
 - Permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (falls mehr als eine angeben) Nr.1
- TEFRA D**
Vorläufige Global-Inhaber-Schuldverschreibung austauschbar gegen
Permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung

ZINSEN (§ 3)

Auswirkungen nach Eintritt eines Kreditereignisses und Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung bei

- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 1: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 2: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- Banken-CLN TYP 3: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen

- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 4: Anteiliger Ausfall von Zinszahlungen
- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 5: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 6: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 7: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- Reverse [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 1: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- Reverse [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 2: Kein Ausfall von Zinszahlungen

Nullkupon-Teilschuldverschreibungen nicht anwendbar

Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen nicht anwendbar

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Inflationsbezogene Teilschuldverschreibungen nicht anwendbar

Mindestzinssatz

Zinsperioden

- angepasst
- nicht angepasst

Zinszahlungstage

Verzinsungsbeginn 3. März 2010

Zinszahlungstage 25. Juni, 25. September, 25. Dezember und 25. März eines jeden Jahres

Erster Zinszahlungstag 25. Juni 2010 (1. langer Kupon)

Zinsperioden vom Valutierungstag oder von einem Zinszahlungstag
(jeweils einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag oder
bis zum Endfälligkeitstag (jeweils ausschließlic), je nachdem, welcher früher liegt

Zinszahlungstag, der dem Endfälligkeitstag vorausgeht 25. Dezember 2014

Geschäftstagekonvention

- Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention
- Folgender Geschäftstag-Konvention
- Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention
- Sonstige (angeben)

Anpassung der Zinsen Ja

Relevantes Finanzzentrum TARGET2

Zinssatz

Bildschirmfeststellung

- EURIBOR (11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit/TARGET2 Geschäftstag/EURIBOR Panel/
Interbanken-Markt in der Euro-Zone)
Bildschirmseite
- EURO-LIBOR (11.00 Uhr Londoner Ortszeit/TARGET Geschäftstag/City of London/
Londoner Geschäftsstelle/Londoner Interbanken-Markt)
Bildschirmseite
- [*Währung einfügen*]LIBOR (11.00 Uhr Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/City of London/
Londoner Geschäftsstelle/Londoner Interbanken-Markt)
Bildschirmseite
- Swapsatz (11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit/TARGET Geschäftstag/
Interbanken-Swapmarkt)
Bildschirmseite
- iTraxx-Spread (11.00 Uhr Londoner Ortszeit/City of London/
Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt)
Bildschirmseite
- Sonstige (angeben)
- Screen page(s)
Bildschirmseite(n)

3-Monats-EURIBOR, Telerate Seite 248

Multiplikator

Marge

0,50% per annum

- plus
- minus

Faktor

Zinsermittlungstag

- zweiter Bankarbeitstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- erster Bankarbeitstag der jeweiligen Zinsperiode
- fünfter Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag
- sonstige (angeben)

Zinsbetrag

- berechnet durch Bezugnahme des Zinssatzes auf [den] [das] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtvolumen]
- berechnet durch Bezugnahme des Zinssatzes auf jede festgelegte Stückelung

ISDA-Feststellung

Andere Methoden der Bestimmung/Indexierung
(einschließlich Marge, Zinsfestlegungstag, Referenzbanken,
Ausweichbestimmungen)

Mindest- und Höchstzinssatz

Mindestzinssatz 3,00% p.a.

Höchstzinssatz 5,00% p.a.

Sonstige variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen nicht anwendbar
(Einzelheiten einfügen) (einschließlich Ausweichbestimmungen,
wenn der maßgebliche Referenzzinssatz nicht verfügbar ist))

Inflationsbezogene Teilschuldverschreibungen nicht anwendbar

Zinstagequotient

Actual/Actual (ICMA Rule 251)

Actual/Actual (ISDA)

Actual/365 (Fixed)

Actual/360

30/360, 360/360 oder Bondbasis

30E/360 oder Eurobond Basis

Zahlungstag

Relevantes Finanzzentrum Frankfurt am Main

ZUSATZZAHLUNG (§ 3) [b] nein

Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen

Zahlungstag

Auswirkungen nach Eintritt eines Kreditereignisses und Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung:

Vollständiger Ausfall der Zusatzzahlung

RÜCKZAHLUNG BEI ENDFÄLLIGKEIT (§ 4)

Auswirkungen nach Eintritt eines Kreditereignisses und Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung

[COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 1: Keine Auswirkungen; Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag.

- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 2: Zahlung eines Barausgleichsbetrages und keine Rückzahlung des Nennbetrages bzw. des Rückzahlungsbetrages am Endfälligkeitstag.
- Banken-CLN TYP 3: Andienung und keine Rückzahlung des Nennbetrages bzw. des Rückzahlungsbetrages am Endfälligkeitstag.
- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 4: Andienung und ein anteiliger Ausfall der Rückzahlung des Gesamtnennbetrages am Endfälligkeitstag.
- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 5: Andienung und keine Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag.
- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 6: Andienung und keine Rückzahlung des Nennbetrages bzw. des Rückzahlungsbetrages am Endfälligkeitstag.
- [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 7
- Zahlung eines Mindestbetrages und keine Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag
- oder**
- Zahlung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß Formel, der mindestens dem Mindestbetrag entspricht, und keine Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag
- S_0 entspricht einem Satz von [•] % p.a.
- L entspricht dem Hebel (Leverage) mit einem Wert von [•]
- Reverse [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 1: Zahlung eines Barausgleichsbetrages über dem Nennbetrag und keine Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag
- Reverse [COBOLD] [BALINO] [YUMP] [*andere Bezeichnung einfügen*] TYP 2: Rückzahlung des Gesamtnennbetrages am Endfälligkeitstag

Auswirkungen, falls keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung veröffentlicht wird

Rückzahlungsbetrag

- Nennbetrag
- Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)
- Gesamtnennbetrag

BEKANNTMACHUNGEN (§ 10)

Ort und Medium der Bekanntmachung

Bundesrepublik Deutschland (elektronischer Bundesanzeiger)

und, soweit gesetzlich erforderlich,

- Bundesrepublik Deutschland (Börsen-Zeitung) / (Financial Times Deutschland)
- Großherzogtum Luxemburg (Luxemburger Wort)
- Sonstige (angeben)
- Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*www.bourse.lu*)

ANWENDBARES RECHT (§ 13)

Deutsches Recht

II. ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEZOGEN AUF TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

A. RISKOFAKTOREN

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf das Referenzunternehmen und die Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugänglichen-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Außerdem erlischt die Verpflichtung der DZ BANK, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der DZ BANK, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der DZ BANK entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des Referenzunternehmens zu übertragen („Andienung“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Andienung der Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung hat in der Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die DZ BANK durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Ferner wird auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ auf den Seiten 31 bis 44 des Basisprospektes vom 15. Mai 2009 verwiesen.

B. WICHTIGE INFORMATIONEN

| | |
|---|-----------------|
| Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind | keine |
| Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen) | keine |
| Nettoemissionserlös | nicht anwendbar |
| Geschätzte Gesamtkosten der Emission | EUR 2.400 |

C. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

| | |
|---------------|---|
| Wertpapiertyp | Credit Linked Teilschuldverschreibungen |
|---------------|---|

Wertpapier-Kennn-Nummern

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Common Code | 048991262 |
| ISIN Code | DE000DZ6Z878 |
| Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) | DZ6Z87 |
| Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer | nicht anwendbar |

Zinssätze der Vergangenheit

Einzelheiten der Entwicklung der EURIBOR andere Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter

www.euribor.org

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Teilschuldverschreibungen bilden

Die zuständigen Mitglieder des Vorstands der DZ BANK haben am 01. April 2009 die Begebung des Banken-CLN TYPS 3 unter dem Programm genehmigt. Die einzelnen Tranchen von Teilschuldverschreibungen werden aufgrund von internen Regelungen der DZ BANK begeben.

D. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

| | |
|--|-------------------------|
| Bedingungen, denen das Angebot unterliegt | keine |
| Gesamtsumme der Emission des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotbetrages | nicht anwendbar |
| Frist – einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen – während derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens | nicht anwendbar |
| Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Teilschuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) | nicht anwendbar |
| Methode und Fristen für die Bedienung der Teilschuldverschreibungen und ihre Lieferung | Zahlung gegen Lieferung |
| Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind | nicht anwendbar |
| Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Teilschuldverschreibungen angeboten werden | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Qualifizierte Anleger | |
| <input type="checkbox"/> Nicht-qualifizierte Anleger | |
| <input type="checkbox"/> Qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger | |
| Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche | nicht anwendbar |
| Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist | nicht anwendbar |

Vertriebsmethode

Nicht-syndiziert

E. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung und Notierung

Ja

- Luxemburger Wertpapierbörse
 - Börsenzulassung: Regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg*) / Notierung: Amtlicher Handel
 - Euro MTF (der börsenregulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse)
- Frankfurter Wertpapierbörse
 - Regulierter Markt
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

Termin der Zulassung Ein Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel am Regulierten Markt und Notierung im Amtlichen Handel der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) wurde mit Wirkung zum 3. März 2010 gestellt.

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel EUR 2.300

Börsenzulassung

Angabe sämtlicher Märkte, wie sie in der Übersicht der Europäischen Kommission über die geregelten Märkte aufgeführt sind, oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Teilschuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

- Luxemburger Wertpapierbörse
- Frankfurter Wertpapierbörse
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zusätzliche Steueroffenlegung

nicht anwendbar

Veröffentlichung von Informationen über den Basiswert nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird keine Informationen in Bezug auf das Referenzunternehmen, die nach dem 3. März 2010 öffentlich zugänglich werden, im Sinne von Anhang XII, Ziffer 7.5. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 veröffentlichen.

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

TEFRA C

TEFRA D

Nicht-befreites Angebot

nicht anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen

nicht anwendbar

Andere relevante Bestimmungen

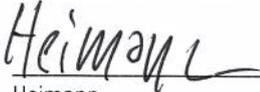
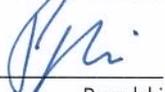
Wenn ein potenzieller Käufer die Banken-CLN des TYP 3 von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potentiellen Käufer zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beinhalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.

Börsenzulassung:

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Teilschuldverschreibungen gemäß des EUR 10.000.000.000 COBOLD-BALINO-YUMP [*andere Bezeichnung einfügen*] Credit Linked / Reverse COBOLD-BALINO-YUMP [*andere Bezeichnung einfügen*] Credit Linked Emissionsprogramms der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (ab dem 3. März 2010) erforderlich sind.

Verantwortlichkeit:

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Abschnitt „Verantwortung für den Prospekt“ auf Seite 4 des Basisprospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Heimann
Rogalski

Anleihebedingungen

§ 1

Definitionen

Andienung hat die in § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Andienungsbetrag bezeichnet den ausstehenden Nominalbetrag einer Schuldverschreibung oder die kumulierten Nominalbeträge mehrerer Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht in Euro denominiert so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Bankarbeitstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine Schuldverschreibung der Lieferbaren Wertpapiergattung im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.

Andienungsersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Euro je Teilschuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung mit dem Marktwert (i) einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Lieferbaren Wertpapiergattung oder (ii) eines von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Darlehens am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt, wobei in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein höherer Andienungsersatzbetrag als der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung gezahlt wird. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin verpflichtet sich, den Marktwert, die Höhe des festgelegten Andienungsersatzbetrags je Teilschuldverschreibung sowie dessen exakte Berechnung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der Lieferbaren Wertpapiergattung enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags der Lieferbaren Wertpapiergattung. Wird für die Berechnung des Andienungsersatzbetrages ein Darlehen herangezogen, muss die Andienungsmitteilung eine genaue Beschreibung, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags, des Darlehens enthalten. Die Emittentin verpflichtet sich, eine Andienungsmitteilung innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungstermin ist ein von der Emittentin zu bestimmender Bankarbeitstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem 65. Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung liegt.

Anleihe bezeichnet die

EUR 50.000.000 DZ BANK Banken-CLN 2010-03 variabel verzinsliche Anleihe mit Mindestzinssatz und Höchstzinssatz und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf das Referenzunternehmen Barclays Bank PLC, London, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, von 2010/2015 -Emission 7456- (Credit Linked Notes).

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Aufgenommene Geldbeträge bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (*Letter of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

Auktionsverfahren ist ein von der ISDA festgelegtes Verfahren in Bezug auf das Referenzunternehmen, bei dem auf der Grundlage der von Händlern im Interbanken-Credit-Default-Swap-Markt übermittelten Gebote der Endgültige Preis für die Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens ermittelt wird.

Ausgleichsbetrag bezeichnet die positive Differenz, ausgedrückt in Euro, zwischen dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Teilschuldverschreibung, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

Ausgleichsbetragszahlungstermin entspricht dem Andienungstermin.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von dem Referenzunternehmen seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von dem Referenzunternehmen seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur

Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von dem Referenzunternehmen seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von dem Referenzunternehmen seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder

- (b) für den Fall, dass das Referenzunternehmen keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, ein Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsmitteilung.

Darlehen bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige eingegangene oder garantierte Verpflichtung des Referenzunternehmens zur Rückzahlung Aufgenommener Geldbeträge, die

- (a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit der Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des Referenzunternehmens steht;
- (b) in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;
- (c) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen; und
- (d) durch Novation oder Abtretung, mit oder ohne Zustimmung des Referenzunternehmens oder eines etwaigen Garanten für eine solche Verpflichtung des Referenzunternehmens, an Banken oder sonstige anerkannte Finanzinstitute, die im Zeitpunkt der Entstehung einer solchen Verpflichtung keine Gläubiger sind, übertragen werden kann.

Die Verpflichtung des Referenzunternehmens zur Rückzahlung Aufgenommener Geldbeträge muss durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge dokumentiert sein.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den 25. März 2015.

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle der Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern die Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie des Referenzunternehmens ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen aufhören zu bestehen, oder
- (c) das Referenzunternehmen vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des Referenzunternehmens (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

EURIBOR bezeichnet die European Interbank Offered Rate.

EURIBOR-Panel bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag (i) der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Lieferbaren Wertpapiergattung oder (ii) des von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Darlehens, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als 20% des Quotierungsbetrages ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der (i) die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte Lieferbare Wertpapiergattung oder (ii) das von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte Darlehen, für die bzw. für das Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei dem Referenzunternehmen vor, wenn

- das Referenzunternehmen aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- das Referenzunternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingestuft;
- das Referenzunternehmen eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- über das Referenzunternehmen ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzunternehmens ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung (*entry of an order for relief*) oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- das Referenzunternehmen einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- das Referenzunternehmen die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzunternehmens in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzunternehmens eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- ein auf das Referenzunternehmen bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Interbanken-Credit-Default-Swap-Markt bezeichnet den globalen Markt für den Transfer von Kreditrisiken.

ISDA bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc., London, Vereinigtes Königreich, oder ihren Rechtsnachfolger.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzunternehmens, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder

- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlichte, unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiergattung

(1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin (i) die Referenzverbindlichkeit oder (ii) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder (iii) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene Emission von Schuldverschreibungen des Referenzunternehmens oder (iv) jede gegenwärtige oder zukünftige von dem Referenzunternehmen garantierte Emission von Schuldverschreibungen, die

- (a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit der Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des Referenzunternehmens steht;
- (b) in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominated ist;
- (c) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
- (d) im Falle einer Andienung ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, dessen Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und eine Stückelung hat, bei der der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung ist.

(2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,

- (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem Referenzunternehmen zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzahlen (falls das Referenzunternehmen von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder

(b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.

(3) Falls die Emittentin eine Andienung einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die Lieferbare Wertpapiergattung, abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen, die folgenden Regelungen:

- (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag;
- (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären;
- (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert entspricht (i) in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte Lieferbare Wertpapiergattung oder (ii) in Bezug auf das von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte Darlehen am Bewertungstag:

(a) dem endgültigen Preis (*final price*) für die Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, wie dieser im Abwicklungsprotokoll für das von der ISDA durchgeführte Auktionsverfahren nach Eintritt eines Kreditereignisses und Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums in Bezug auf das Referenzunternehmen festgestellt und auf der Internetseite der ISDA (www.isda.org) (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite der ISDA oder einem Nachfolger) veröffentlicht wird („**Endgültiger Preis**“), oder,

(b) falls von ISDA kein Auktionsverfahren durchgeführt wird, dem folgenden Wert:

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen); oder
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen); oder
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen; oder
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung; oder
- (v) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede

verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann; oder

- (vii) können innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag weder eine Vollquotierung noch eine Gewichtete Durchschnittsquotierung von einem Händler eingeholt werden, so stellt die Emittentin am letzten Bankarbeitstag dieser Frist den Marktwert nach billigem Ermessen fest.

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

(a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung (i) der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Lieferbaren Wertpapiergattung oder (ii) des von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Darlehens) oder

(b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag der Anleihe (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag der Anleihe (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes das Referenzunternehmen betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzunternehmen, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzunternehmen, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzunternehmen, so sind diese Rechtsnachfolger sowie das Referenzunternehmen jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und das Referenzunternehmen besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und das Referenzunternehmen hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des Referenzunternehmens geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für das Referenzunternehmen bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwahrung als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „**Nachrangige Verbindlichkeit**“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „**Vorrangige Verbindlichkeit**“) des Referenzunternehmens, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) des Referenzunternehmens Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange das Referenzunternehmen unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von EUR 50.000.

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) das Referenzunternehmen es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Novation bezeichnet eine Schuldersetzung in inhaltlicher Hinsicht, durch die entweder eine Änderung des Rechtsgrundes oder des Vertragsgegenstandes erfolgt.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) dem Referenzunternehmen und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch das Referenzunternehmen; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit dem Referenzunternehmen oder einem mit dem Referenzunternehmen verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlichte, unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung des Referenzunternehmens, alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten („**Zugrundeliegende Verpflichtung**“) zu zahlen, soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug (i) auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte Lieferbare Wertpapiergattung oder (ii) auf das von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte Darlehen ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

Referenzunternehmen („Reference Entity“) bezeichnet das Unternehmen Barclays Bank PLC, London, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland oder ein Nachfolgeunternehmen dieses Unternehmens.

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das Referenzunternehmen Barclays Bank PLC, London, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, die folgende Emission:

Emittent: Barclays Bank PLC, London, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Gesamtnominalbetrag: EUR 2.000.000.000
Fälligkeit: 20. Januar 2017
Kupon: 4,00% p.a.
Nominalbetrag: EUR 50.000
ISIN: XS0479945353; WKN: BCOBU9; Common Code: 047994535

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte des Referenzunternehmens bzw. in der Rechtsordnung, in der das Referenzunternehmen gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzunternehmens unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem Referenzunternehmen und seinen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des Referenzunternehmens zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

- (a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzunternehmen oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das Referenzunternehmen selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
 - (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder
 - (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder
 - (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; oder
 - (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder

(B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's Ratings Services, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings Limited oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.

- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
- (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzunternehmens zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „*Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern*“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das Referenzunternehmen qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das Referenzunternehmen im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.
- (d) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit gegenüber mehreren Gläubigern ist.

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von USD 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den 3. März 2010.

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder qualifizierten Garantie des Referenzunternehmens zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominiert ist.

Verwahrer bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder ihren Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag (i) der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Lieferbaren Wertpapiergattung oder (ii) des von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Darlehens in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlstelle bezeichnet die DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von USD 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominiert ist.

Zinsermittlungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließend), je nachdem, welcher früher liegt.

Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen zuzüglich 0,50% p.a., mindestens 3,00% p.a und höchstens 5,00% p.a.

Zinstagequotient bezeichnet **Actual/360**: dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert.

Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstaussgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Lieferbaren Wertpapiergattung und
 - (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),
- (b) abzüglich jeglicher von dem Referenzunternehmen darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstaussgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstaussgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstaussgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

§ 2 Form und Nennbetrag

(1) Die Emittentin gibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2010/2015 - Emission 7456 - ISIN DE000DZ6Z878 - WKN DZ6Z87 - im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 50.000.

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3 Zinsen

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf das Referenzunternehmen kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließend) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt vierteljährlich nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der 25. Juni, 25. September, 25. Dezember und 25. März eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, wie oben beschrieben, vorgezogen wird oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der erste Zinszahlungstag ist der 25. Juni 2010 (1. langer Kupon) und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich des Referenzunternehmens eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen zuzüglich 0,50% p.a., mindestens 3,00% p.a und höchstens 5,00% p.a.
 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Telerate Seite 248 - (oder eine Ersatzseite bei Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für 3-Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für 3-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf das Referenzunternehmen ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugänglichen-Informations-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

§ 4 Rückzahlung/Andienung/Rückkauf

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf das Referenzunternehmen kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf das Referenzunternehmen ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des Referenzunternehmens zu übertragen („**Andienung**“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen.

(4) Die Andienung der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen zu liefern. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden für die Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung ist ausgeschlossen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an die Anleihegläubiger erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5 Kündigung durch die Anleihegläubiger

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.

(2) Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz (4) ist jeder Anleihegläubiger jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses und Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugänglichen-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen, und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar, oder**
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(4) Hat die Emittentin in einer Andienungsmitteilung erklärt, Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung andienen zu wollen, und hat sie die Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht spätestens am Andienungstermin ganz oder teilweise an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger geliefert, stellt eine solche Nichtlieferung keinen Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer nach Maßgabe von § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen vollständig oder teilweise am Andienungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin
 - (i) die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum Andienungstermin liefern und
 - (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen und
 - (iii) sobald es möglich ist, die in dieser Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.
- (b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht an oder vor dem 30. Kalendertag nach dem Andienungstermin („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise geliefert werden (die „**Nicht-Lieferbare**

Wertpapiergattung"), so hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

Ausgleichsbetrag bezeichnet den Nennbetrag jeder Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung, ausgedrückt als Prozentsatz;

Ausgleichsbetragzahlungstermin bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag;

Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung;

Bewertungstag bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

Quotierungsbetrag bezeichnet in Bezug auf jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung zugeordneten ausstehenden Kapitalbetrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in Euro, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

Mindestquotierungsbetrag entfällt.

- (c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise am Andienungstermin nicht erfolgt, hat die Emittentin 5 weitere Bankarbeitstage Zeit, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von 10% am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9 Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt

- (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
- (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind - soweit das Regelwerk der Luxemburger Wertpapierbörse dies verlangt - in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in dem Großherzogtum Luxemburg, voraussichtlich dem *Luxemburger Wort*, zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12 Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Berechnungsstelle, Zinsermittlungsstelle und Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger sowie der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung / Angaben

(1) Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von ISDA veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ sowie von der ISDA veröffentlichten diesbezüglichen „*Supplements*“ und „*Commentaries*“ wird hingewiesen.

(2) Sofern keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit des Referenzunternehmens gemäß § 1 dieser Anleihebedingungen zur Verfügung steht, die an die Stelle der Referenzverbindlichkeit treten kann, werden für Angaben im Sinne von Anhang XII, Ziffer 4.2.2., erster Spiegelstrich, der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 die börsennotierten Stammaktien oder, falls keine börsennotierten Stammaktien vorhanden sind, die börsennotierten Vorzugsaktien (Stammaktien und Vorzugsaktien zusammen die „**Aktien**“) des Referenzunternehmens herangezogen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Heranziehung der börsennotierten Aktien des Referenzunternehmens zur ausschließlichen Überwachung und Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Referenzunternehmens durch den Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.